

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 16/ 0532

Sachbearbeiter: Frau Klein

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Stadtrat Nassau	öffentlich	13.05.2024

Nachbesserung zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan der Stadt Nassau für das Haushaltsjahr 2024; hier: Überarbeitete Version**Sachverhalt:**

Der von der Stadt Nassau beschlossene Haushaltsplan 2024 wurde von der Kommunalaufsicht zur Überarbeitung zurückgegeben. Im Schreiben der Kreisverwaltung vom 21.03.2024 wird ausgeführt:

„Der Haushalt der Stadt Nassau weist im Ergebnishaushalt ein Defizit von 1.875.486 € aus und gilt daher als nicht ausgeglichen. Auch der Finanzhaushalt kann unter Berücksichtigung der planmäßigen Tilgungsleistungen mit einem Fehlbetrag in Höhe von 4.408.572,43 € nicht ausgeglichen werden.

Damit verstößt die Stadt Nassau gegen das Gebot des Haushaltsausgleiches aus § 93 Abs. 4 GemO i. V. m. § 18 Abs. 1 GemHVO. Des Weiteren kann durchgehend bis zum Planungsjahr 2027 der vorgeschriebene Haushaltsausgleich weder im Finanz- noch im Ergebnishaushalt ausgewiesen werden. Eine kommunale Gebietskörperschaft die ihren Haushalt nicht ausgleichen kann, begeht eine Rechtsverletzung (§ 93 Abs. 4 GemO).“

Gemäß § 105 Abs. 3 GemO sind die zum 31.12.2023 bestehenden Kredite zur Liquiditätssicherung (Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse) bis zum Ablauf des Jahres 2053 zurückzuführen. Diese Tilgungen werden auf Grund der negativen Finanzplanung nicht erfolgen können, so dass auch hier ein Verstoß vorliegt.

Weiter heißt es:

„Die Stadt Nassau ist demzufolge vorrangig verpflichtet, den gesetzlich geforderten Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest unter größtmöglicher Anspannung ihrer Kräfte das Haushaltsdefizit zu minimieren. Um die finanzielle Situation der Stadt Nassau nachhaltig zu verbessern, ist eine Umfassende Prüfung hinsichtlich Ausgabekürzungen oder Einnahmeverbesserungen, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse vorhergehender Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen, zwingend erforderlich.

Insbesondere bedürfen die stark steigenden Aufwendungen... und sinkenden Erträge... einer Überarbeitung. Es wird erneut darauf hingewiesen, dass freiwillige Leistungen der Stadt Nassau unter Berücksichtigungen der derzeitigen stark defizitären und der planmäßigen im Haushaltsjahr 2026 eintretenden bilanziellen Überschuldung grundsätzlich zurückzustellen sind.

In der Haushaltskommission am 27.04.2024 wurden Möglichkeiten zur Haushaltsverbesserung erörtert, über die der Stadtrat letztendlich zu entscheiden hat.

In der Anlage 1 sind die entsprechenden Unterlagen, die zur Entscheidungsfindung herangezogen werden können, beigelegt.

Des Weiteren wurden im Ergebnishaushalt weitere kleine Veränderungen vorgenommen, die aus der Anlage 1a hervorgehen.

Im investiven Bereich darf mit noch nicht begonnenen Maßnahmen erst dann angefangen werden, wenn die kommunalaufsichtliche Genehmigung hierfür vorliegt oder die Maßnahme zu 100 % durch Gelder Dritter gedeckt. Bei einer Finanzierung über Investitionskredite hat die Stadt Nassau darzustellen, wie die Finanzierung der Folgekosten (Tilgung und Zinsen) erfolgen soll. Da der Haushalt nachzeitigem Stand nicht ausgeglichen ist, kann eine Finanzierung nicht sichergestellt werden.

Auf Grund der fortgeschrittenen Zeit im laufenden Kalenderjahr wurden daher verschiedenen Haushaltsansätze für Maßnahmen gestrichen. Für eine Veranschlagung in den nächsten Jahren ist die Notwendigkeit der einzelnen Investition zu erörtern, sowie eine Prioritätenliste zu erarbeiten, die der Kommunalaufsicht vorzulegen ist.

In der Anlage 2 findet sich eine Übersicht über die Veränderungen der Maßnahmen gegenüber dem Ursprungsplan.

Die vom Stadtrat beschlossenen Haushaltsänderungen/ -verbesserungen werden in den Haushaltsplan eingearbeitet und im Anschluss der Kommunalaufsicht erneut vorgelegt.

Beschlussvorschlag:

Zur Verbesserung des Haushaltes beschließt der Stadtrat wie folgt:

- 1. Folgende Haushaltsverbesserungen die in der Anlage 1 aufgeführt sind werden wie folgt beschlossen:**

- 2. ☐ Die in Anlage 1 a aufgeführten Veränderungen bei den Haushaltsansätzen im Ergebnishaushalt werden beschlossen.**

- ☐ Die in Anlage 1 a aufgeführten Veränderungen bei den Haushaltsansätzen im Ergebnishaushalt werden mit folgenden Änderungen beschlossen:**

3. ☐ Die in Anlage 2 aufgeführten Veränderungen im investiven Bereich Ergebnishaushalt werden beschlossen.

☐ Die in Anlage 2 aufgeführten Veränderungen im investiven Bereich werden mit folgenden Änderungen beschlossen:

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister